



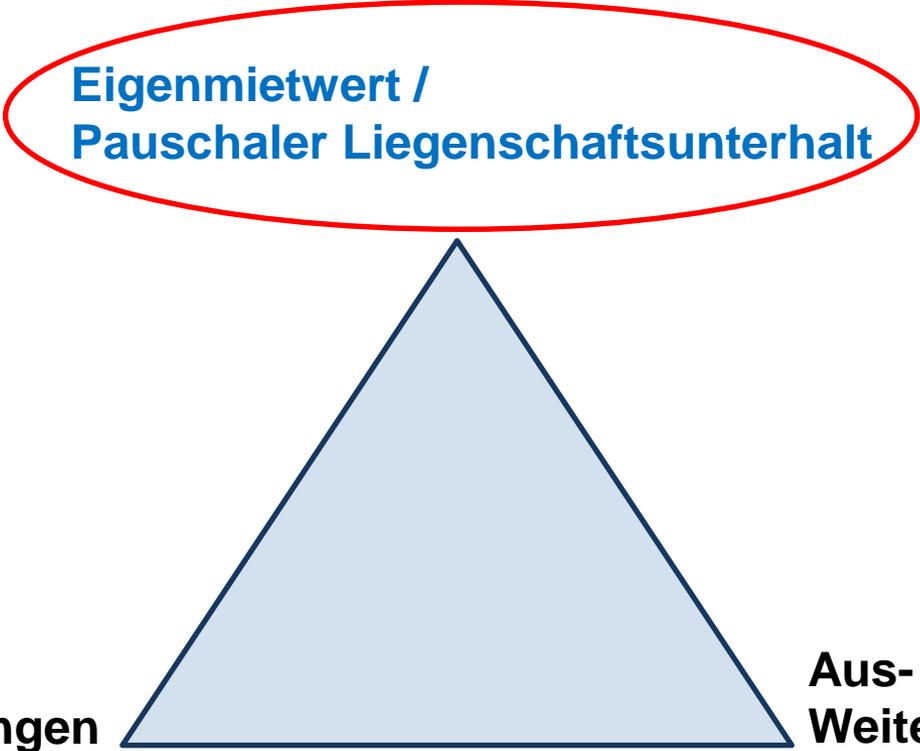
## Inhaltsübersicht

- BGE vom 12. Januar 2017
- Steuergesetzesrevision 2017
- Umsetzung der USR III in BL
- Belegärzte in BL und BS
- Steueridentifikationsnummer beim AIA
- In eigener Sache
  - Merkblatt zur Berechnung des Verkehrswerts vor 20 Jahren
  - Quellensteuertarife
  - Versand Liegenschaftsblatt
  - Verzugs- und Vergütungszinsen 2017
  - Ergänzungen zur Wegleitung 2016
  - Steuerbuch

## BGE vom 12. Januar 2017 (2C\_519/2015)



# Steuergesetzesrevision 2016 (LRV 2014/433)



**Eigenmietwert /  
Pauschaler Liegenschaftsunterhalt**

**Vereinfachungen**

**Aus- und  
Weiterbildungskosten**

## Eigenmietwert – neue Umrechnungstabelle

### § 27<sup>ter</sup> Abs. 5 StG

<sup>5</sup> Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 61.93 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von CHF	bis CHF	Abzug %	auf %
20'001	26'000	0.193000 %	61.93 %
26'001	35'000	0.085718 %	62.63 %
35'001	46'000	0.067091 %	63.25 %
46'001	61'000	0.040667 %	63.97 %
61'001	78'000	0.017221 %	64.61 %
78'001	99'000	0.012381 %	65.25 %
99'001	122'000	0.007478 %	65.89 %
122'001	203'000	0.002370 %	66.53 %
203'001	290'000	0.001966 %	67.17 %
290'001	435'000	0.001703 %	67.81 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 68'700.

## Umrechnungstabelle 2007 gilt weiter

### § 27<sup>ter</sup> Abs. 5 StG

<sup>5</sup> Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 64.53 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0.192925 %	52.95 %
26'001	35'000	0.085723 %	45.23 %
35'001	46'000	0.067129 %	37.85 %
46'001	61'000	0.040658 %	31.75 %
61'001	78'000	0.017280 %	28.81 %
78'001	99'000	0.012379 %	26.21 %
99'001	122'000	0.007457 %	24.49 %
122'001	203'000	0.002375 %	22.57 %
203'001	290'000	0.001960 %	20.86 %
290'001	435'000	0.001701 %	18.39 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 80'000.

## Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt – neu (1)

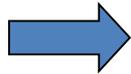
	BL	Bund
Bis zu 10-jährige Gebäude	12 %	10 %
Über 10-jährige Gebäude	24 %	20 %

## Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt – neu (2)

		Staatssteuer	Multiplikator	Bundessteuer
Eigenmietwert in CHF		10'000	⇒ 1.2 ⇒	12'000
Pauschalabzug in Prozent	älter 10 Jahre	24 %	⇐ 1.2 ⇐	20 %
	jünger 10 Jahre	12 %		10 %
Pauschalabzug absolut in CHF	älter 10 Jahre	2'400	=	2'400
	jünger 10 Jahre	1'200	=	1'200

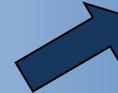
## Korrekturfaktor STWE

- Erhöhung des Korrekturfaktors für STWE von 0,8 auf 0,9



**EMW für EHF: wie 2015**

**EMW für STWE:**



# Steuergesetzesrevision 2017 (LRV 2016/056)



# Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen

**Begrenzung Fahrtkostenabzug**

**Anpassung Strafverfolgungs-  
verjährung/Redaktionelle  
Präzisierungen**

**Einführung Selbstbehalt  
Krankheitskosten**

**Aufhebung Lohnmeldepflicht  
für Arbeitgebende**

# Begrenzung Fahrkostenabzug – Übersicht (1)

(Stand Januar 2017)

Kanton	Betrag	Bemerkung
AG	7'000	Einführung per 1.1.2017.
AI	---	Keine Begrenzung.
AR	6'000	Einführung per 1.1.2015.
BE	6'700	Einführung per 1.1.2016.
BL	6'000	Einführung per 1.1.2017.
BS	3'000	Einführung per 1.1.2016.
FR	---	Pour l'instant, pas de discussion en cours.
GE	500	Entrée au vigueur au 01.01.2016.
GL	---	Keine Begrenzung.
GR	---	Keine Begrenzung.

## Begrenzung Fahrkostenabzug – Übersicht (2)

(Stand Januar 2017)

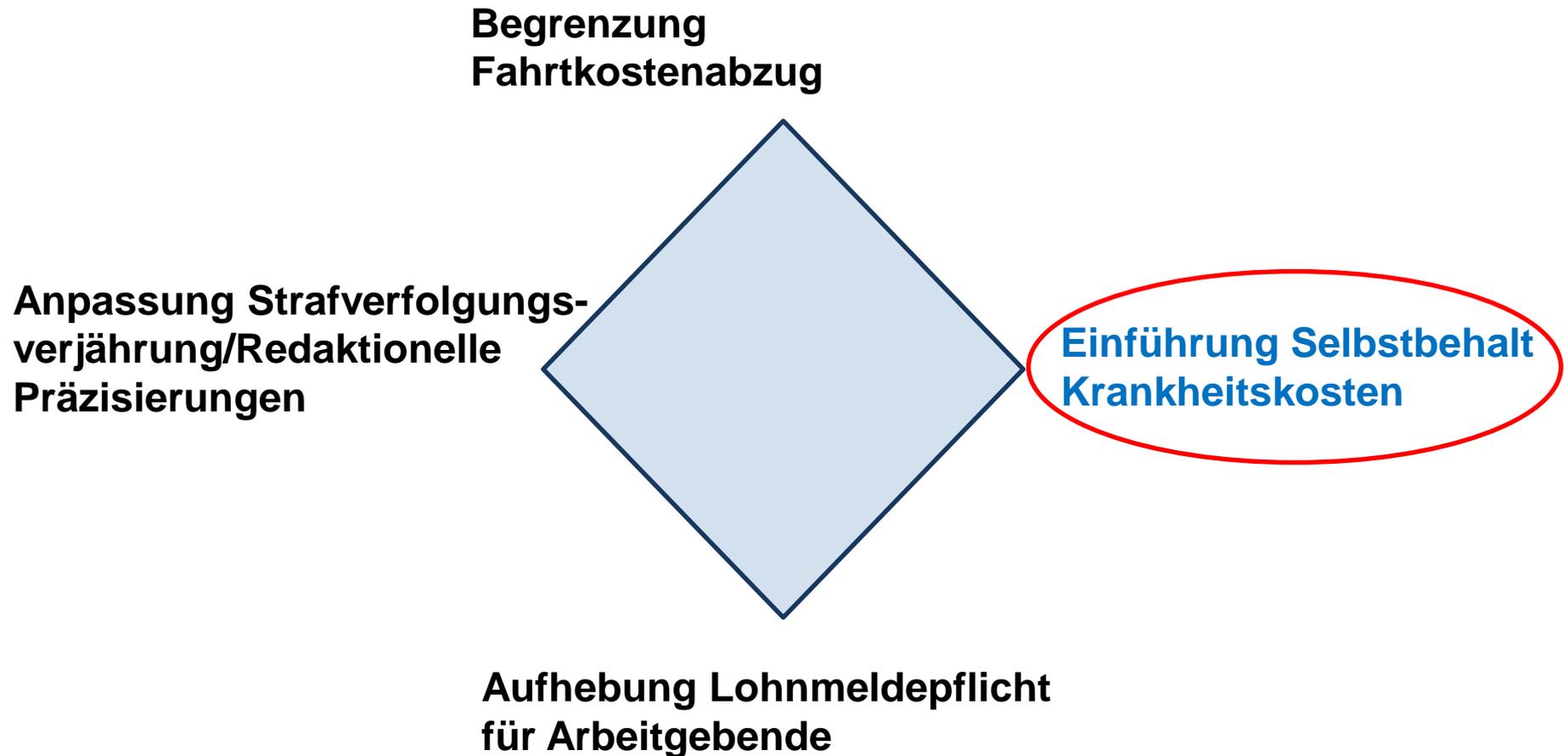
Kanton	Betrag	Bemerkung
JU	---	Pour l'instant, pas de discussion en cours.
LU	6'000	Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.
NE	---	Pour l'instant, pas de discussion en cours.
NW	6'000	Einführung per 1.1.2016.
OW	---	Keine Begrenzung.
SG	3'860	Einführung per 1.1.2016 (GA zweite Klasse für Erwachsene; 2016: 3'655 / 2017: 3'860).
SH	6'000	Einführung per 1.1.2017.
SO	---	Keine Begrenzung.
SZ	8'000	Einführung per 1.1.2017.
TG	6'000	Einführung per 1.1.2016.

# Begrenzung Fahrkostenabzug – Übersicht (3)

(Stand Januar 2017)

Kanton	Betrag	Bemerkung
TI	---	Pour l'instant, pas de discussion en cours.
UR	---	Keine Begrenzung.
VD	---	Pour l'instant, pas de discussion en cours.
VS	---	Keine Begrenzung (une limitation à CHF 9'000 est en discussion au niveau politique).
ZG	---	Keine Begrenzung.
ZH	---	Keine Begrenzung (ein Antrag des Regierungsrates über eine Begrenzung von CHF 3'000 liegt vor).

# Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen

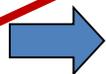


# Selbstbehalt Krankheitskosten – Gesetzeswortlaut gemäss StG/BL

## ~~§ 29 Absatz 1 Buchstabe n (neu)~~

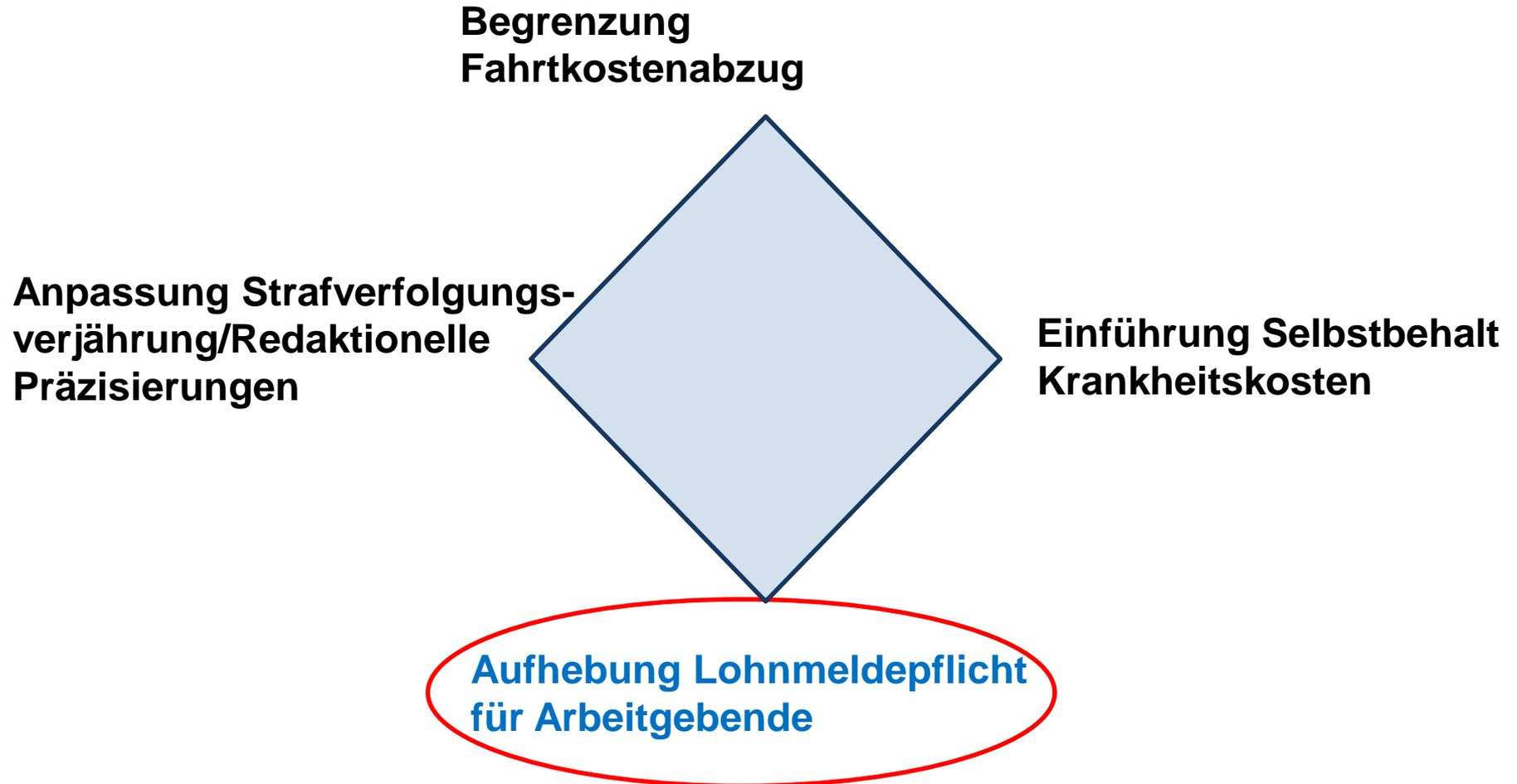
~~<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen~~

~~n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.~~



**Formulierung analog DBG**

# Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen



## Aufhebung Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende

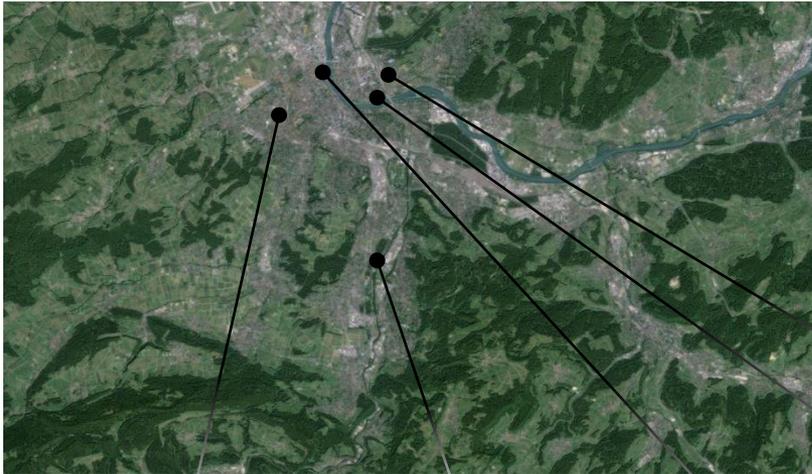
### ~~§ 115 Absatz 1 StG BL~~

~~Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.~~

# Umsetzung der USR III in BL



# Volkswirtschaftliche Bedeutung von Statusgesellschaften



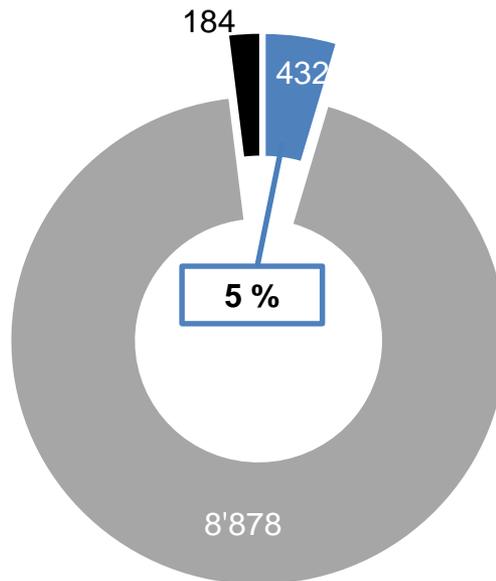
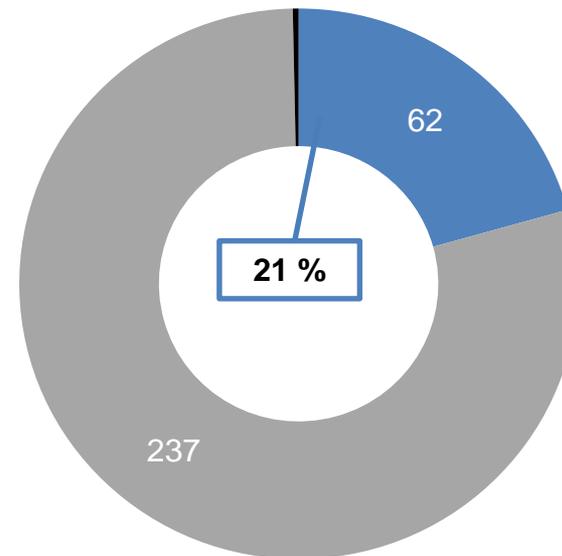
Innovative, international ausgerichtete Unternehmen...

- ...tragen einen hohen Anteil an den Steuereinnahmen;
- ...beschäftigen in der Region Basel **direkt rund 40'000 Personen** (indirekt 100'000);
- ...haben in der Region einen **Wertschöpfungsanteil von rund 30 %**.



# Bedeutung der Statusgesellschaften am **Steuer-** **aufkommen in BL (Durchschnitt 2011-2013)**

Anzahl Gesellschaften


 Ertrag aus Gewinn- und Kapitalsteuern  
 sowie aus Kantonsanteil direkte  
 Bundessteuer in Mio. CHF


Quelle: Steuerverwaltung Basel-Landschaft

## Vorbemerkung zur Umsetzung in BL

- Der Regierungsrat hat die Richtung vorgegeben und die **strategische Stossrichtung** festgelegt (24. August 2016).
- Die strategischen Eckwerte bilden die Grundlage für die Erarbeitung der **Landratsvorlage** zur USR III.
- Ziel ist eine **ausgewogene** kantonale Steuerreform.
  - Zwischen Kanton, Gemeinde und Landeskirchen
  - Zwischen Standortattraktivität für Unternehmen und finanzielle Ergiebigkeit für das Gemeinwesen
  - Zwischen Statusgesellschaften und KMU
- Die Landratsvorlage ist per Ende Februar 2017 geplant.

# Übersicht der Umsetzung

Nr.	Massnahme	Vorgaben Kanton	Umsetzung BL
1	Abschaffung kantonale Steuerstatus	Abschaffung zwingend	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Patentbox	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung zwingend</li> <li>• Maximale Entlastung von 90%</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>(90%)</b>
3	Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung fakultativ</li> <li>• Berücksichtigung von F&amp;E-Aufwand zu maximal 150% möglich</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>(120%)</b>
4	Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Einführung fakultativ	<input type="checkbox"/>
5	Begrenzung Gesamtentlastung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung zwingend</li> <li>• Begrenzung der Gesamtentlastung durch Ersatzmassnahmen bei maximal 80%</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>(50%)</b>
6	Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel	Einführung zwingend	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Aufdeckung stiller Reserven bei Zu- und Wegzug	Einführung zwingend	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Anpassungen Kapitalsteuer	Einführung fakultativ	<input checked="" type="checkbox"/>

# Kantonale Gewinnsteuersatzsenkung

## Aktuell max.

Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Steuersatz
Bund	Kanton / Gemeinde <sup>1)</sup>	Bund / Kanton / Gemeinde <sup>1)</sup>
8.5 %	17.6 %	<b>20.7 %</b>

## Aktuell min.

Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Steuersatz
Bund	Kanton / Gemeinde <sup>1)</sup>	Bund / Kanton / Gemeinde <sup>1)</sup>
8.5 %	8.3 %	<b>14.4 %</b>

## USR III (max.)

Effektiver Steuersatz	Gesetzlicher Steuersatz	
Bund / Kanton / Gemeinde <sup>1)</sup>	Kanton / Gemeinde <sup>1)</sup>	Bund
<b>13.94 %</b>	7.7 %	8.5 %

<sup>1)</sup> inkl. Kirchensteuer

## Staffelung Gewinnsteuersatzsenkung (2019 – 2024)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
Gesetzlicher Steuersatz Bund	8.5 %	8.5 %	8.5 %	8.5 %	8.5 %	8.5 %	8.50 %
Gesetzlicher Steuersatz Kanton (exkl. Kirche)	12.0 %	8.0 %	8.0 %	8.0 %	6.5 %	6.5 %	4.82 %
Gesetzlicher Steuersatz Gemeinde (max.)	5.0 %	5.0 %	5.0 %	5.0 %	3.6 %	3.6 %	2.65 %
Gesetzlicher Steuersatz Kirche	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %	0.24 %
<b>Gesetzlicher Steuer- satz</b>	<b>26.1 %</b>	<b>21.9 %</b>	<b>21.9 %</b>	<b>21.9 %</b>	<b>18.9 %</b>	<b>18.9 %</b>	<b>16.20 %</b>
<b>Effektiver Steuersatz</b>	<b>20.7 %</b>	<b>18.0 %</b>	<b>18.0 %</b>	<b>18.0 %</b>	<b>15.9 %</b>	<b>15.9 %</b>	<b>13.94 %</b>

## Interkantonaler Vergleich der effektiven Steuersätze

Kanton	Aktuell	USR III
<b>ZG</b>	14.6 %	12 %
<b>SH</b>	16.04 %	12 – 12.5 %
<b>NW</b>	12.66 %	12.66 %
<b>SO</b>	21.8 %	12.9 %
<b>BS</b>	22.18 %	13 %
<b>TG</b>	16.43 %	13.42 %
<b>GE</b>	24.16 %	13.49 %
<b>FR</b>	19.86 %	13.72 %
<b>VD</b>	22.09 %	13.79 %
<b>BL</b>	20.7 %	13.94 %
<b>VS</b>	21.56 %	15.61 %
<b>TI</b>	20.67 %	16 – 17 %
<b>BE</b>	21.64 %	16.37 / 17.69 %
<b>ZH</b>	21.5 %	18.2 %

# Kantonale Kapitalsteuersatzsenkung

Kapitalsteuersatz in ‰					
	Aktuell		USR III		Effekt
	Kanton	Gemeinde (max.)	Kanton	Gemeinde (max.)	
Ordentliche Besteuerung	1.0 <sup>1)</sup>	2.75	1.0	0.55	↘
Holdingsgesellschaft	0.1	0.10	1.0	0.55	↘
Domizilgesellschaft	0.5	0.50	1.0	0.55	↘
Gemischte Gesellschaft	0.5	0.50	1.0	0.55	↘
Prinzipalgesellschaft	1.0 <sup>1)</sup>	2.75	1.0	0.55	↘

## Satzreduktion per 2019

<sup>1)</sup> Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer bis 2018

# Finanzielle Auswirkungen mit Gegenfinanzierung (dynamisch)

Kanton in MCHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen aus USR III	-45	-41	-37	-52	-48	-28
Ausgleichszahlung Bund	18	19	19	20	20	21
Teilbesteuerung	3	3	3	3	3	3
<b>Saldo Kanton</b>	<b>-24</b>	<b>-19</b>	<b>-15</b>	<b>-29</b>	<b>-25</b>	<b>-4</b>

Gemeinde in MCHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen aus USR III	-23	-21	-19	-29	-27	-15
Ausgleichszahlung Bund	10	10	11	11	11	11
Teilbesteuerung	2	2	2	2	2	2
<b>Saldo Gemeinde</b>	<b>-11</b>	<b>-9</b>	<b>-6</b>	<b>-16</b>	<b>-14</b>	<b>-2</b>

Kirche in MCHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Steuermindereinnahmen aus USR III	-2.24	-2.05	-1.85	-2.60	-2.42	-1.38
Ausgleichszahlung Bund	0.92	0.94	0.97	0.99	1.02	1.04
<b>Saldo Kirche</b>	<b>-1.32</b>	<b>-1.11</b>	<b>-0.88</b>	<b>-1.61</b>	<b>-1.40</b>	<b>-0.34</b>

## Ausgewogene Umsetzung in BL

- Kanton BL begrenzt die Gesamtentlastung der Unternehmen bei 50 Prozent (nicht bei maximal 80 Prozent).
- Die Patentbox ist bereits jetzt eine eng gefasste Box.
- Kanton BL schöpft die Inputförderung nicht voll aus.
- Kanton BL sieht keine Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer vor.
- Staffelung der Senkung des Gewinnsteuersatzes über 5 Jahre.
- Wechsel vom Halbsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren von 60 %.

## Belegärzte in BL und BS



## Besteuerung Belegarztstätigkeit

- Belegärzte begründen eine **Betriebsstätte**
- Interkantonale Ausscheidung **nach quotenmässig-indirekter Methode**
  - Hilfsfaktor = auf die Praxis- und Belegarztstätigkeit entfallender Bruttoumsatz
  - Ausweis der Belegarztstätigkeit im Geschäftsabschluss
- Geltung **ab Steuerperiode 2017**

## Steueridentifikationsnummer beim AIA





Kurzmitteilungen der kantonalen  
Steuerverwaltung 2016 [↑](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Politik und Behörden](#) / [Direktionen](#) / [Finanz- und Kirchendirektion](#) / [Steuerverwaltung](#) / [Kurzmitteilungen](#) / [Kurzmitteilungen der kantonalen Steuerverwaltung 2016](#) / [Steueridentifikationsnummer beim Automatischen Informationsaustausch \(AIA\)](#)

**Steueridentifikationsnummer beim  
Automatischen  
Informationsaustausch (AIA)**

## Steueridentifikationsnummer beim Automatischen Informationsaustausch (AIA)

**Kurzmitteilung Nr. 522 vom 21. Dezember 2016**

Am 1. Januar 2017 treten in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft. Der effektive Austausch mit den Partnerstaaten der Schweiz, welche diesen globalen Standard übernommen haben, verläuft ab dem Jahr 2018.

Beim automatischen Informationsaustausch melden Finanzinstitute eines Staates jährlich Informationen zum Konto ihrer ausländischen Kunden an die nationale Steuerbehörde für die Weiterleitung an den anderen Staat. Die zur Meldung der Finanzkonten an die inländische Steuerbehörde verpflichteten Finanzinstitute (Banken, Versicherungen u.ä.) benötigen dabei die jeweilige Steueridentifikationsnummer (SIN oder TIN = Tax Identification Number) ihres Kunden. In der Schweiz ist dies bei Privatpersonen die AHV-Nummer. Bei Unternehmen ist es die sog. UID (Unternehmens-Identifikationsnummer).

Die inländische Steuerbehörde liefert dann der ausländischen Steuerbehörde – und umgekehrt – die jeweiligen Daten weiter. In der Schweiz ist dies die Eidgenössische Steuerverwaltung, welche diese Daten verschickt resp. erhält. Über den Meldefluss innerhalb der Schweiz wird in einem späteren Zeitpunkt informiert.

Die Beilage enthält dazu ein gemeinsames Informationsschreiben der SSK und der ESTV.

# In eigener Sache



## **Merkblatt zur Berechnung des Verkehrswertes vor 20 Jahren bei der Grundstückgewinnsteuer**

### **Gesetzliche Grundlagen**

§ 75 Abs. 1 Steuergesetz BL

Grundstückgewinn ist der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen) übersteigt.

§ 77 Steuergesetz BL

<sup>1</sup> Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Liegt der Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstückes vor 20 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachweisbar ist.

### **Allgemeine Erläuterungen**

Absatz 3 von § 77 des Steuergesetzes BL (SGS 331) wirkt sich stets zugunsten der steuerpflichtigen Person aus. In der Regel wird der Verkehrswert vor 20 Jahren höher sein als der tatsächliche unindexierte Erwerbspreis. Ist dies nicht der Fall, steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis offen, den höheren tatsächlichen Erwerbspreis geltend zu machen. Dieser Nachweis kann jedoch nur von ihr selbst und nicht von der Steuerverwaltung erbracht werden (vgl. BStPra V [1972-1976], S. 411, nur in gedruckter Form).



## Unterlagen 2017 – Quellensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie zu beachten, dass ab 1. Januar 2017 neue Quellensteuertarife zur Anwendung gelangen.

Die aktuellen Tarife sowie die Wegleitung können auf der Internetseite [www.bl.ch/quellensteuer](http://www.bl.ch/quellensteuer) heruntergeladen werden. Zur Schonung der Umwelt werden diese nur noch auf schriftliche Bestellung an die Arbeitgeber verschickt (E-Mail [quellensteuer@bl.ch](mailto:quellensteuer@bl.ch)).

Im Zusammenhang mit dem Quellensteuerverfahren 2017 bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Der Quellensteuersatz für deutsche Grenzgänger beträgt für alle anwendbaren Tarife (L, M, N, O und P) neu **fix 4,5%**.
- Ab 1. Januar 2017 beträgt der Quellensteuersatz für exportierte Mitarbeiterbeteiligungen neu **fix 32,5%** (siehe Wegleitung 2017, Ziffer 10.7).
- Auf der Abrechnung sind ~~auch Mitarbeitende aufzuführen, die das steuerpflichtige Minimum nicht erreichen~~. Diese Quellenbesteuerten sind mit dem effektiven Bruttolohn und dem Quellensteuerbetrag CHF 0.00 aufzuführen.
- Die Quellensteuertarife können im Internet auch als Datei heruntergeladen werden.

Arbeitgebende, welche bisher die Quellensteuer-Abrechnungen manuell (ohne Lohnprogramm) erstellten, haben die Möglichkeit, die Abrechnungen mittels elektronischem Formular einfach und bequem am PC zu erstellen und online an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Das Tool und die Anleitung können auf der Webseite [www.bl.ch/quellensteuer](http://www.bl.ch/quellensteuer) [↪ Abrechnung](#) [↪ Elektronische Abrechnung](#) heruntergeladen werden.



Kanton Basel-Landschaft

## Informationen und Neuerungen zu Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft

2016

zu Ihrer Information

### Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2016

#### Eigenmietwert (Staats- und Bundessteuer)



##### Leicht veränderte Eigenmietwerte von selbstbewohnten Liegenschaften

Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden die Eigenmietwerte bei Stockwerkeigentumswohnungen leicht erhöht (Korrekturfaktor neu 0,9; bisher 0,8). Die konkreten Zahlen entnehmen Sie dem beiliegenden Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft».

Das Bundesgericht hat am 12. Januar 2017 die erwähnte Steuergesetzänderung betreffend neue Eigenmietwerte überprüft und mit knapper Mehrheit beschlossen, den geänderten § 27<sup>ter</sup> Absatz 5 des Steuergesetzes aufzuheben. Für die Einfamilienhäuser bleiben deshalb generell die gleichen Eigenmietwerte massgebend wie im Jahr 2015. Für die Eigentumswohnungen fallen hingegen die Eigenmietwerte leicht höher aus als bisher, weil der neue Korrekturfaktor von 0.9 (vorher 0.8) nicht angefochten wurde. Ebenso nicht angefochten und damit gültig bleiben die neuen Ansätze für den pauschalen Liegenschaftsunterhalt (12 % und 24 %).

#### Pauschalabzug (nur Staatssteuer)



##### Kürzung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten

Neu betragen die Pauschalabzüge 12 Prozent für bis zu zehnjährige Gebäude und 24 Prozent für über zehnjährige Gebäude. Die Prozente werden vom Eigenmietwert oder Mietertrag berechnet.

### Allgemeine Hinweise

#### Einstellung des automatischen Versands des Informationsschreibens «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft»

Zur Schonung der Umwelt und aus ökonomischen Gründen wird die Steuerverwaltung keinen jährlichen, flächendeckenden Versand der Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» mehr vornehmen. Ein Versand erfolgt nur noch im Einzelfall im direkten Anschluss an einen Eigentümerwechsel, bei einer Mutation sowie einer End- und Nachschätzung der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

**Bewahren Sie das Informationsschreiben 2016 Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft für kommende Steuerjahre auf.**


[Startseite](#) [Themen](#) [Politik und Behörden](#) [Wirtschaft](#) [Online-Schalter](#)
[Bezahlung der Steuern](#) ↑

## Zinsen

 Sie sind hier: [Startseite](#) / [Politik und Behörden](#) / [Direktionen](#) / [Finanz- und Kirchendirektion](#) / [Steuerverwaltung](#) / [Steuerzahlungen](#) / [Bezahlung der Steuern](#) / [Zinsen](#)

## Zinsen

### Staatssteuern

Jahr	Vergütungszins in %	Verzugszins in %
2017	0.2	6.0
2016	0.2	6.0
2015	0.2	6.0
2014	0.5	5.0
2013	0.5	5.0
2012	0.5	5.0
2011	0.6	5.0
2010	0.6	5.0
2009	1.0	5.0
2008	1.5	5.0
2007	1.0	5.0

### Direkte Bundessteuer

Jahr	Vergütungszins in %	Rückerstattungszins in %	Verzugszins in %
2017	0.00	3.0	3.0
2016	0.25	3.0	3.0
2015	0.25	3.0	3.0

### Adresse

 Steuerverwaltung  
 Geschäftsbereich Steuerbezug  
 Bächliackerstrasse 2  
 4402 Frenkendorf

 Tel. 061 552 51 40  
 Fax 061 552 51 15  
[steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch)
[Lageplan](#)  
[Öffnungszeiten / Standorte /](#)  
[Mitarbeitende](#)



## Ergänzungen zur Wegleitung

der Steuererklärung für natürliche Personen  
unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2016

# Ergänzungen zur Wegleitung

---

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

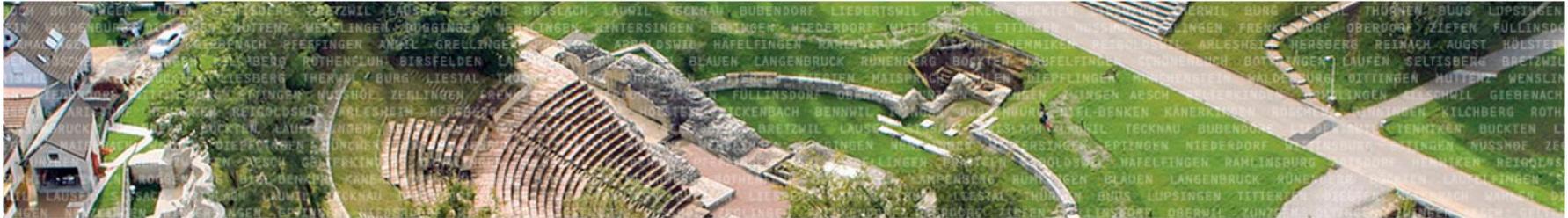
Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2016 gegenüber dem Steuerjahr 2015 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch).

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

# Steuerbuch



[Startseite](#)
[Themen](#)
[Politik und Behörden](#)
[Wirtschaft](#)
[Online-Schalter](#)

Steuerverwaltung [↑](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Politik und Behörden](#) / [Direktionen](#) / [Finanz- und Kirchendirektion](#) / [Steuerverwaltung](#) / [Steuerbuch](#)

## Steuerbuch

Tipps für die Suche - und schnelleres Finden

Band 1

Band 2

Band 3

## Steuerbuch

Tipps für die Suche - und schnelleres Finden

Einleitung, Inhalt und Urheberrecht

Abkürzungsverzeichnis, Glossar

Links zu weiterführenden Dokumentationen

Gesamtband 1

Gesamtband 2

Gesamtband 3

[Amtsblatt](#)  
[Behördenverzeichnis](#)  
[Gesetzessammlung](#)

[Geoportal](#)  
[Baselland Tourismus](#)  
[Gemeinden](#)

[Porträt](#)  
[Öffentlichkeitsprinzip](#)  
[Impressum](#)

[Kanton Basel-Landschaft](#)  
 Telefonzentrale +41 61 552 51 11  
[Kontaktadressen](#)



Baselbieter Steuerbuch  
Einleitung  
Inhaltsübersicht

## Baselbieter Steuerbuch

### Vorwort

Das Baselbieter Steuerbuch stellt die Vollzugspraxis der kantonalen und kommunalen Steuerverwaltungen des Kantons Basel-Landschaft dar. Die Praxisdarstellung ist systematisch aufgebaut und gegliedert in 3 Bände mit den einzelnen Steuerthemen. Die einzelnen Dokumente haben eine bestimmte Nummerierung. Die Ziffern, welche vor der "Nr." stehen, entsprechen der Paragraphennummer im Baselbieter Steuergesetz. Die dahinter stehende Nummer ist eine reine Laufnummer. Die Dokumentation wird laufend ergänzt und die aufgeschalteten Dokumente werden periodisch aktualisiert. Über neuste Entwicklungen, die zwischen den einzelnen Anpassungen und Aufschaltungen der Steuerbuchdokumentes eintreten, wird ergänzend dazu in der Rubrik „Aktuell“ auf der Homepage der Steuerverwaltung informiert.

Das Baselbieter Steuerbuch ist als elektronische Datensammlung konzipiert. Die einzelnen Steuerbuchnummern oder auch ein einzelner Band können aber als PDF-Dokument abgerufen und ausgedruckt werden. Die gewünschten Fundstellen können gesucht werden mittels Verzeichnis oder mittels Volltextsuche. Das Volltext-Suchfenster befindet sich links oben auf der Homepage. Um die Suche auf das Steuerbuch einzugrenzen, wird empfohlen, nach Eingabe des Suchbegriffs die Option «nur auf Unterseiten» anzuwählen. Bei diesem Vorgang sollte die Einstiegsseite des Steuerbuches angewählt sein.

Das Baselbieter Steuerbuch wurde seit 2010 sukzessive aufgebaut und zunächst den Mitarbeitenden der kantonalen und kommunalen Steuerverwaltungen zur Verfügung gestellt. Auf Beginn der Steuerperiode 2017 steht es nun dem Publikum offen.

Liestal, 1. Januar 2017

### Inhaltsübersicht Baselbieter Steuerbuch:

#### Band 1

- Steuerpflicht
- Einkommen
- Berechnung
- Vermögen



[Startseite](#) [Themen](#) [Politik und Behörden](#) [Wirtschaft](#) [Online-Schalter](#)

Band 1 

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Politik und Behörden](#) / [Direktionen](#) / [Finanz- und Kirchendirektion](#) / [Steuerverwaltung](#) / [Steuerbuch](#) / [Band 1](#) / [Steuerpflicht](#)

**Steuerpflicht**

## Steuerpflicht

- 4 Nr. 1**      [Steuerrechtlicher Wohnsitz und steuerrechtlicher Aufenthalt](#)
- 6 Nr. 2**      [Ausländische Hypothekargläubiger](#)
- 7 Nr. 1**      [Besteuerung von Erbgemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen](#)
- 8 Nr. 1**      [Veranlagung von Ehegatten und eingetragenen Partnern](#)
- 9 Nr. 1**      [Besteuerung der Kinder unter elterlicher Sorge](#)
- 11 Nr. 1**     [Beginn und Ende der Steuerpflicht](#)
- 14 Nr. 1**     [Haftung der Ehegatten](#)
- 16 Nr. 3**     [Besteuerung des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen und Entsandten des EFD, Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)



## 4 Nr. 1 Steuerrechtlicher Wohnsitz und steuerrechtlicher Aufenthalt

### 1. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Der steuerrechtliche Wohnsitz gemäss § 4 StG umfasst die beiden Elemente des Aufenthaltes an einem Ort und der Absicht des dauernden Verbleibens. Das objektive Element des tatsächlichen Verweilens am Ort erfordert den tatsächlichen physischen Aufenthalt, wobei dieser nicht wie beim Domizil begründenden Aufenthalt 30 resp. 90 Tage mehr oder weniger zusammenhängend gegeben sein muss (siehe nachfolgend Ziff. 2), sondern sich auch mit Unterbrüchen auf das Jahr verteilen kann. Die Absicht dauernden Verbleibens - obwohl ein subjektives Element - kann anhand von äusserlich erkennbaren Indizien ermittelt werden; sie ist an dem Ort gegeben, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat (Indizien können z. B. Vereinstätigkeit oder Hobbies oder auch die Bezeichnung als Ehe- und Familienwohnung darstellen). Der An- oder Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und die Hinterlegung der Ausweisschriften (Heimatschein) kommen nur der Charakter von Indizien, aber keine entscheidende Bedeutung für die Begründung des Steuerwohnsitzes zu (BGE 123 I 289; BGE vom 29. April 2008 [2C\_769/2007]).

### 2. Steuerrechtlicher Aufenthalt

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben Personen, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 3 Monaten aufhalten (§ 4 Abs. 3 StG).

Allerdings muss der Aufenthalt mehr oder weniger zusammenhängend oder höchstens in einer geringen Anzahl Blöcken gegeben sein. Für die erforderliche Anzahl Tage werden nur die Tage des tatsächlichen physischen Aufenthaltes - i.d.R. anhand der Übernachtungen - gezählt.

**Beispiel** aus der Rechtsprechung: Ein Ehepaar besass in einer BL-Gemeinde nahe der F-Grenze ein herrschaftliches Anwesen. In einer F-Gemeinde war ein ebenfalls stattliches Hofgut ihr Eigen, welches sie mehrheitlich bewohnten, ohne sich aber dort anzumelden. Das Anwesen in BL wurde nur noch sporadisch genutzt, war zum Verkauf geplant und später auch verkauft worden, wobei es dort als Familienwohnung im Sinne von Art. 169 ZGB bezeichnet wurde. Gemäss Sachverhaltsuntersuchung übernachteten sie 60 Mal pro Jahr in BL, um nach der Liegenschaft und dem Garten zu sehen. **Falllösung:** Die Anzahl Übernachtungen verteilt auf das ganze Jahr genügt dem Erfordernis eines mehr oder weniger zusammenhängenden

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!